

# ZH\_OBERGERICHT UE230113 vom 15. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230113)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230113 du 15 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230113 del 15 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Am 24. August 2020 liess A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen ihren Bruder B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB, eventualiter wegen Sachentziehung resp. Sachbeschädigung, erstatten, da dieser ohne ihre Zustimmung ihren Vater †C. \_\_\_\_\_ habe kremieren lassen und hernach die Urne an sich genommen und dessen Asche in der Töss verstreut habe (Urk. 6/2/3, insb. S. 7 N 7). Am 10. Dezember 2020 beanzeigte sie den Beschwerdegegner wegen Diebstahls bzw. eventualiter wegen unrechtmässiger Aneignung oder Sachentziehung sowie wegen Veruntreuung und Betrugs (Urk. 6/2/1). Sie warf dem Beschwerdegegner, welcher das Erbe ausgeschlagen hatte, zusammengefasst vor, sich ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung Zutritt zur Wohnung ihres verstorbenen Vaters verschafft und dort Gegenstände, welche zur Erbmasse gehörten, ohne Berechtigung an sich genommen resp. ihr vorenthalten zu haben. Darüber hinaus lastete sie dem Beschwerdegegner an, †C. \_\_\_\_\_ aktiv über ihr Ableben getäuscht zu haben, was †C. \_\_\_\_\_ dazu bewogen habe, sein Vermögen freiwillig zu verbrauchen, indem er dem Beschwerdegegner Wertgegenstände und Bargeld geschenkt oder anvertraut und so die Erbmasse geschmälert habe (Urk. 3/2 S. 1 f.). Mit Verfügung vom 21. März 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung ein (Urk. 3/2).

#### E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

#### E. 1.2

Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi,

- 13 - a.a.O., Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B\_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

#### E. 1.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung anbelangt, erweist sich der Standpunkt der Beschwerdeführerin nach dem Dargelegten (E. I.

## **E. 2**

Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr in der Person von Frau Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

- 3 -

## **E. 3**

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (A-2/ 2020/10028428) beizuziehen.

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, es sei aktenkundig, dass die Parteien bis zum Tod von †C.\_\_\_\_\_ und darüber hinaus stark zerstritten gewesen seien und offensichtlich gänzlich andere Vorstellungen über das Vorgehen betreffend Bestattungs- und Abdankungsart gehabt hätten. Es sei unbestritten, dass es sich sowohl beim Beschwerdegegner als auch bei der Beschwerdeführerin um "Berechtigte" im Sinne der Gesetzesbestimmung handle. Dennoch könnten im Falle von Uneinigkeit nicht beide für die Totenfürsorge verantwortlich sein. Aus den Akten gehe klar hervor, dass der Beschwerdegegner †C.\_\_\_\_\_ zu Lebzeiten nähergestanden sei als die Beschwerdeführerin, zumal sie zu †C.\_\_\_\_\_ über 26 Jahre vor dessen Tod keinen Kontakt mehr gepflegt habe. Der Beschwerdegegner habe im gleichen Haus wie †C.\_\_\_\_\_ gewohnt und habe gemäss eigenen Aussagen eine gute Beziehung

- 6 - zu ihm gehabt. Es liege somit auf der Hand, dass dem Beschwerdegegner in Bezug auf das Vorgehen nach dem Tod von †C.\_\_\_\_\_ der Vorrang gebührt habe. Wenn auch das Verhalten des Beschwerdegegners als moralisch verwerflich taxiert werden könnte, so fehle es doch an der Strafbarkeit gemäss Strafgesetz (Urk. 3/2 S. 4 f.).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen entgegnen, die Staatsanwaltschaft verkenne, dass vorliegend nicht die Uneinigkeit über die Totenfürsorge im Vordergrund stehe. Vielmehr habe der Beschwerdegegner sie gar nicht darüber informiert, dass er die Asche des Vaters in der Töss verstreuen werde. Ihr Vater und der Beschwerdegegner seien sich in den letzten 20 Jahren nicht sehr nahe gewesen. Ihr Vater solle sich hauptsächlich im Tessin aufgehalten haben. Sie könne nicht glauben, dass der Beschwerdegegner mit ihrem Vater Gespräche betreffend den letzten Willen geführt habe. Indem die Staatsanwaltschaft festhalte, der Beschwerdegegner habe einen guten Kontakt zum Vater gehabt, stelle sie den Sachverhalt falsch fest. Sowohl sie als auch der Beschwerdegegner seien Berechtigte im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB. Ihr hätte zumindest die Befugnis zugestanden, sich zur Bestattung, der Gestaltung der Totenfeier sowie zur späteren Grabpflege zu äussern und ihre Meinung einzubringen. Durch das Vorenthalten der Asche sei ihr auch das Recht genommen worden, sich von ihrem Vater zu verabschieden. Das Verhalten des Beschwerdegegners sei als Anmassung und rechtswidrige Verfügung über die Asche des verstorbenen Vaters zu betrachten. Er habe

durch seine eigenmächtige Bestimmung und Verwendung der Asche des Vaters und die unterlassene Information ihre Rechte beschnitten. Dies sei tatbestandsmässig im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB (Urk. 2 S. 5 ff.).

#### **E. 4**

Unter Kosten - und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt). 3. Die Untersuchungsakten wurden in physischer (Urk. 6) und elektronischer Form (Urk. 10) beigezogen. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

#### **E. 4.1**

und II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb sich die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1'200.00 festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner hatte sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch.

- 14 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

#### **E. 4.2**

In BGE 112 IV 34 betreffend die Wegnahme eines künstlichen Teils (Goldzahnbrücke) eines Leichnams ohne Einwilligung des Berechtigten hielt das Bundesgericht fest, dass wider den Willen des Berechtigten jede Wegnahme gelte, die ohne Zustimmung der Personen erfolge, denen die Bewahrung und die Obhut über den Leichnam zustehe. In besagtem Fall brauchte die zivilrechtliche Natur der "Berechtigten" nicht abgeklärt zu werden. Das Bundesgericht liess daher insbesondere unter Verweis auf BGE 101 II 177 offen, ob eine sachenrechtliche oder eher eine persönlichkeitsrechtliche, allenfalls auch eine öffentlich-rechtliche Betrachtungsweise zutrefte (E. 1c). In BGE 101 II 177 hat sich die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit einer Klage wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen der Angehörigen eines Verstorbenen, dem zum Zwecke einer Transplantation ein Organ entnommen worden war, wie folgt geäußert: "Den Angehörigen eines Verstorbenen steht nach der in der Schweiz herrschenden Rechtsauffassung in den Schranken der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten ein Bestimmungsrecht über dessen Leichnam zu. Dieses mit dem Eigentum vergleichbare, aber nicht vom Sachenrecht beherrschte Recht ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...]. Es beruht auf der engen Verbundenheit mit dem Verstorbenen und schützt die sich daraus ergebende besondere Gefühlsbeziehung. Das Recht der Angehörigen, über den Leichnam zu bestimmen und unbefugte Eingriffe in diesen abzuwehren, ist allerdings

- 8 - begrenzt durch das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen selbst, zu seinen Lebzeiten über das Schicksal seines Leichnams und die Art der Bestattung zu verfügen. Soweit der Verstorbene von dieser Verfügungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, muss das Bestimmungsrecht der Angehörigen zurücktreten. Hat der Verstorbene jedoch hierüber keine Anordnungen getroffen, ist es grundsätzlich Sache seiner nächsten Angehörigen, über das Schicksal des Leichnams zu entscheiden, allfällige Eingriffe wie eine

Organentnahme oder Sektion zu gestatten sowie die Art und den Ort der Bestattung zu bestimmen. Dieses mit der sogenannten Totenfürsorge eng verbundene Recht steht den Angehörigen um ihrer eigenen Persönlichkeit willen zu [...] (BGE 101 II 177 E. 5a). Das Bundesgericht äusserte sich hierbei auch zur Frage, wie es sich verhält, wenn der Verstorbene über mehrere Angehörige verfügt: "Hinterlässt ein Verstorbener mehrere nahe Angehörige, so stellt sich die Frage, welcher von ihnen dazu berufen sei, über das Schicksal des Leichnams zu bestimmen. [...] Das Entscheidungsrecht der Angehörigen beruht [...] auf ihrer seelisch-geistigen Beziehung zum Verstorbenen und auf ihrem Pietätsgefühl. Es entspräche der höchstpersönlichen Natur dieser Rechtssphäre nicht, wenn sich die Entscheidungsbefugnis einfach nach der Erbfolgeordnung richten würde. Massgebend muss vielmehr die Stärke der Verbundenheit mit dem Toten sein. Wenn das Bestimmungsrecht über den Leichnam Teil des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen des Verstorbenen bildet, ist die Entscheidungsbefugnis richtigerweise in erster Linie demjenigen zuzuerkennen, der mit dem Verstorbenen am engsten verbunden gewesen war und der deshalb durch den Verlust am stärksten betroffen wurde [...] (BGE 101 II 177 E. 5b). In BGE 111 Ia 231 bestätigte das Bundesgericht, dass die Entscheidungsbefugnis in erster Linie demjenigen zusteht, der am engsten mit dem Verstorbenen verbunden war und daher am stärksten von dessen Ableben betroffen ist (E. 3b). Die Lehre nimmt Bezug auf die genannten BGE 101 II 177 und 111 Ia 231. Gemäss dem Petit commentaire Code pénal ist Berechtigter gemäss Art. 262 Ziff. 2 StGB in erster Linie der Erblasser selbst, der über das Schicksal seines Leichnams zu entscheiden hat. In Ermangelung einer Verfügung des Erblassers sind die anspruchsberechtigten Personen seine Verwandten und Angehörigen, insbesondere unter ihnen die Person, die am engsten mit dem Erblasser verbunden war und deshalb am stärksten von seinem Tod betroffen war (Petit commentaire Code pénal, 2. Aufl. 2017, Art. 262 N 16). Gemäss Fiolka hingegen ist der Verstorbene nicht Berechtigter im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB. Der Verstorbene gegen zu Lebzeiten gegebene Anordnungen des Toten in Bezug auf den Bestattungsort oder Eingriffe in den Körper nach dem Tode falle nicht unter Art. 262 StGB, wenn er durch Inhaber des Obhutsrechts erfolge (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 51). Diese Inhaber seien in der Regel die Angehörigen des Verstorbenen, wobei bei Uneinigkeit über das Vorgehen, demjenigen der Vorrang gebühre, der mit dem Verstorbenen am engsten verbunden gewesen sei, der die engsten seelisch-geistigen Beziehungen zu ihm gehabt habe und der demzufolge durch Eingriffe auch in seinem Pietätsgefühl am stärksten betroffen wäre (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 50).

### **E. 4.3**

Erforderlich ist Vorsatz. Der Vorsatz kann insbesondere dann fehlen, wenn jemand mit der mutmasslichen Einwilligung des Berechtigten rechnet oder wenn jemand sich hinsichtlich seines Totensorgerechts irrt. Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 57; vgl. auch Schubarth, a.a.O., Art. 262 N 77). 5.1. Der Beschwerdegegner gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 2. Juli 2021 zu Protokoll, dass die Kremation sowie das anschliessende Verstreuen der Asche in der Töss dem Wunsch seines Vaters entsprochen habe. Sein Vater habe die Beschwerdeführerin nicht dabei haben wollen. Nach der Bestattung sei seine Schwester vorbeigekommen und er habe ihr die Stelle gezeigt, wo die Asche verstreut worden sei. Bei der Zeremonie seien seine Frau und seine Kinder anwesend gewesen. Seine Familie und er hätten eng mit dem Vater zusammengewohnt. Dessen Wohnung sei zu ihrer Wohnung nicht abgetrennt gewesen (Urk. 6/3/1 S. 1 F/A 4). Sein

Vater habe ein Wohnrecht in seinem Haus, das er, der Beschwerdegegner, ihm abgekauft habe, gehabt (Urk. 6/3/1 S. 5 F/A 32). Wenn sein Vater nicht gerade im Tessin gewesen sei, seien sie viel zusammengesessen (Urk. 6/3/1 S. 4 F/A 28). Im Jahr 1995 sei der Kontakt zu seiner Schwester abgebrochen. Diese sei drogenabhängig gewesen (Urk. 6/3/1 S. 2 F/A 5). Gemäss seinem Vater hätten die Eltern der Beschwerdeführerin immer wieder Geld gegeben; als jedoch Geld gefehlt habe, sei der Beschwerdeführerin ein Hausverbot erteilt worden. Danach sei der Kontakt komplett abgebrochen (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A

- 10 - 13). Er, der Beschwerdegegner, habe circa 26 Jahre lang keinen Kontakt zu seiner Schwester gehabt; erst als sein Vater gestorben sei, habe er wieder von ihr gehört (Urk. 6/3/1 S. 2 F/A 7). Er habe die Polizei gebeten, die Telefonnummer der Beschwerdeführerin erhältlich zu machen. Er habe ihre Angaben nicht gehabt. Am 15. Mai 2020 habe er die Urne abholen können; am 17. Mai 2020 habe er die Asche in der Töss verstreut. Davor am 12. Mai 2020 habe er die Beschwerdeführerin über den Tod des Vaters informiert. Er habe seine Schwester über die Kremation sowie darüber, was geschehen sei, informieren wollen. Aber sie habe ihn nicht reden lassen. Sie habe ihn auf üble Weise betitelt, weshalb er das Telefonat beendet habe. Die Beschwerdeführerin habe sich in der Folge nicht mehr bemüht anzurufen (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A 14 und 18 sowie S. 4 F/A 22). Er habe nicht gewusst, dass seine Schwester mit dem Vorgehen nicht einverstanden gewesen sei. Sie habe ihn ja nie gefragt. Er habe einfach den letzten Willen seines Vaters erfüllt (Urk. 6/3/1 S. 8 F/A 59). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. November 2022 erklärte der Beschwerdegegner, dass sein Vorgehen dem Wunsch seines Vaters entsprochen habe. Im Herbst, bevor sein Vater gestorben sei, habe ihm dieser gesagt, dass er, falls er nicht mehr nach D.\_\_\_\_\_ gehe, nach E.\_\_\_\_\_ zurück wolle. Er habe ihm gesagt, dass er keine kirchliche Bestattung wolle und vor E.\_\_\_\_\_ in der Töss verstreut werden wolle (Urk. 6/3/2 S. 3 f. F/A 8). Sein Vater sei in den letzten 20 Jahren vor seinem Tod sehr viel im Tessin gewesen (Urk. 6/3/2 S. 5 F/A 18). Er sei ein sogenannter Jahrescamper gewesen. Er habe stets zwischen D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ gependelt (Urk. 6/3/2 S. 5 F/A 20). In den letzten drei Jahren sei er allerdings vermehrt zuhause gewesen (Urk. 6/3/2 S. 7 F/A 32). Anlässlich des Telefonats mit seiner Schwester habe diese nichts über die Todesart, die Beerdigung etc. wissen wollen, sondern ihn nur beleidigt, was er schade gefunden habe (Urk. 6/3/2 S. 8 F/A 39). Er habe das Erbe ausgeschlagen, um Streit mit seiner Schwester zu vermeiden (Urk. 6/3/2 S. 4 F/A 15). 5.2. Die Beschwerdeführerin brachte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 18. Juni 2021 vor, das letzte Mal vor 26 Jahren Kontakt zu ihrem Vater gehabt zu haben (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 16). Sie habe Heroin gespritzt, worauf ihr Vater ihr ein

- 11 - Hausverbot erteilt habe (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 7). Sie sei ab und zu eifersüchtig auf ihren Bruder gewesen, weil er immer die "Number One" gewesen sei (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 8). Auf die Frage, was sie in jener Zeitspanne unternommen habe, um wieder Kontakt zu ihrem Vater aufzubauen, erwiderte sie: "nichts". Sie sei 15 Jahre lang drogenabhängig gewesen und habe in der Zeit versucht, ihr Leben wieder auf die Reihe zu bekommen (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 17). Etwa ein halbes Jahr vor dem Tod ihres Vaters habe sie versucht, Kontakt aufzunehmen, indem sie einen Nachbarn ihres Vaters aufgesucht habe (Urk. 6/4/1 S. 2 f. F/A 15). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. November 2022 brachte sie vor, ihr Bruder könne nicht beweisen, dass das Vorgehen dem Wunsch ihres Vaters entsprochen habe. Ihr Bruder und ihr Vater seien sich in den letzten 20 Jahren nicht sehr nahe gewesen; ihr Vater solle sich hauptsächlich im Tessin aufgehalten haben.

Sie könne nicht glauben, dass ihr Bruder mit ihrem Vater ein Gespräch betreffend den letzten Willen geführt habe (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 17). Auf Vorhalt, der Beschwerdegegner habe sie am 12. Mai 2020 angerufen und das Telefonat abgebrochen, nachdem er beleidigt worden sei, sagte die Beschwerdeführerin: "Ja" (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 18).

## **E. 6**

Der Beschwerdegegner war derjenige, welcher seinen Vater tot auffand (Urk. 6/3/2 S. 9 F/A 47). Er hatte hierauf Kontakt mit der Polizei, veranlasste die Kremation (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A 14 und F/A 17) und kümmerte sich um weitere Formalitäten, wie das Abmelden der Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt (Urk. 6/4/1 S. 4 F/A 26) sowie die Abmeldung des Verstorbenen bei Versicherungen, der Krankenkasse etc. (Urk. 6/3/2 S. 7 F/A 30). Er lebte mit seinem Vater im selben Haus; der Vater verstarb in jenem Haus (vgl. Urk. 6/2/2/3 S. 1). Die Beschwerdeführerin hingegen hatte unstrittig 26 Jahre lang keinerlei Kontakt zu ihrem Vater (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 16). Sie erklärte, der Beschwerdegegner sei die "Number One" des Vaters gewesen (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 8). Sie habe mehr auf der Seite ihrer Mutter gestanden, welche sich vom Vater habe scheiden lassen (Urk. 6/4/1 S. 3 f. F/A 21 und 34). Die Beschwerdeführerin wurde weiter unstrittig am 12. Mai 2020 von ihrem Bruder, dem Beschwerdegegner, über den Tod ihres Vaters informiert (Urk. 6/4/1 S. 1 F/A 4). Sie brachte nicht vor, dass sie anlässlich

- 12 - jenes Gesprächs gefragt habe, wann die Beerdigung sei resp. mit ihrem Bruder habe diskutieren wollen, wie ihr gemeinsamer Vater bestattet werde. Sie bestätigte auf Vorhalt, dass das Telefonat beendet worden sei, nachdem sie ihren Bruder beleidigt habe (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 18). Angesichts dieser Umstände ist vor dem Hintergrund der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre (siehe vorstehend E. II. 4.2.) nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdegegner als Berechtigten im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB ansah resp. diesem den Vorrang vor der Beschwerdeführerin einräumte und infolgedessen die Erfüllung des objektiven Tatbestands verneinte. Der Umstand, dass der gemeinsame Vater viel Zeit im Tessin verbracht haben soll, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Selbiges gilt für den Umstand, dass die Beschwerdeführerin das Erbe annahm, der Beschwerdegegner es hingegen ausschlug. Es erübrigen sich daher Ausführungen zur Frage, ob sämtliche der beanstandeten Handlungen resp. Unterlassungen überhaupt unter den Tatbestand der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB subsumiert werden könnten.

## **E. 7**

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Störung des Totenfriedens verfügt. Folglich ist die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.